Satzung des Vereins "Förderverein TelefonSeelsorge Sylt e.V."

Präambel

Die TelefonSeelsorge Sylt ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Südtondern (ab 1.6.2009 des Kirchenkreises Nordfriesland) der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche. Die Arbeit der TelefonSorge basiert fachlich auf den Grundsatzpapieren der Evangelischen Konferenz für TelefonSeelsorge und Offene Tür e.V. . TelefonSeelsorge und Offene Tür bieten allen Ratsuchenden die Möglichkeit, befähigte und verschwiegene Gesprächspartner zu finden, die sie in ihrer jeweiligen Situation ernst nehmen, ihnen im Krisenfall beistehen und ihre Anonymität achten. Der Förderverein arbeitet auf der Grundlage dieser für die TelefonSeelsorge geltenden Rahmenbedingungen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt "Förderverein TelefonSeelsorge Sylt" und nach Eintragung in das Vereinsregister "Förderverein Telefonseelsorge Sylt e.V.".

2. Er hat seinen Sitz in Westerland/Sylt.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch

- Förderung der TelefonSeelsorge Sylt

Der Verein verwirklicht den Satzungszweck, insbesondere durch Mittelbeschaffung für die TelefonSeelsorge Westerland Sylt durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Mittelbeschaffung dient der Förderung, Stärkung und Erhaltung der TelefonSeelsorge Sylt, insbesondere durch Schulung der ehrenamtlichen TelefonSeelsorger und etwaigen sonstigen Mitarbeitern.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhält-

nismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach freier Wahl des Mitglieds 20,-- € oder 50,-- € oder 100,-- € oder 500,-- € jährlich.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlungen, Tagesordnung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand beruft sie mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

2. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche ein, wenn das Interesse des Fördervereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die in einer Versammlung evtl. beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge).

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung nach Abs. 1 stehen (2-Wochen-Frist).

§ 6

Stimmrecht, Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
b) den Jahresbericht des Vorstandes
c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
d) die Entlastung des Vorstandes
e) die Wahl des Rechnungsprüfers
f) die Änderung der Satzung
g) die Auflösung des Vereins.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Mehrheiten u.a.

1. Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, leitet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Eine nicht beschlussfähige Versammlung wird nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

3. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern geheim.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters**,** wenn dieser ordentliches Mitglied ist**.** Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Vorstand sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich drei Jahre. Sie bleiben jedoch

bis zur Neuwahl/Wiederwahl im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger, dessen Amtszeit grundsätzlich bis zur nächsten Mitgliederversammlung läuft. Auch er bleibt jedoch bis zur Neuwahl/Wiederwahl im Amt.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

5. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf Vorstandssitzungen ein.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

2. Der Vorstand wirbt Spenden ein.

3. Der Vorstand beschließt über den Einsatz der Mittel des Vereins.

§ 10

Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit einer Stimmen-Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder auflösen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die "TelefonSeelsorge Sylt", Träger Kirchenkreis Nordfriesland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der TelefonSeelsorge Sylt verwenden muss oder hilfsweise für andere gemeinnützige Zwecke.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

5. Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Flensburg bestimmt ist.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

§ 12

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereins beim Vereinsregister und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein zu erreichen.

Westerland/Sylt, den